

A. Personalmeldungen

Ernannt: Reg.Rat Max K ü h l zum Ober-Reg.Rat b.
Oldenburgischen Staatstheater in Oldenburg

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Verwaltungsbezirks

**Verordnung
zum Schutze der Jugend
und des öffentlichen Anstandes
in der Stadt Oldenburg (Oldb)
vom 1. 9. 1975**

Aufgrund des Art. 297 Abs. 1 des Einführungs-
gesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I,
Seite 469), des § 1 der Verordnung des Niedersäch-
sischen Landesministeriums über die Zuständigkeit
für den Erlaß von Rechtsverordnungen über das
Verbot der Prostitution vom 15. Januar 1975 (Nds.
GVBl. S. 3) und der §§ 1 und 15 des Niedersächsi-
schen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und
Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. 1, S. 89),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dez. 1974
(Nds. GVBl. S. 535), wird für den Bereich der Stadt
Oldenburg (Oldb) verordnet:

§ 1

- (1) In der Stadt Oldenburg ist es verboten, der
Prostitution im Sperrgebiet nachzugehen.
- (2) Der Sperrbezirk wird durch folgende Straßen
begrenzt und umfaßt neben diesen Straßen die
innerhalb dieses Bezirkes liegenden Straßen,
Plätze, Wege, Anlagen und Gebäude sowie die
anliegenden Hauseingänge, Ein- und Durchfahr-
ten:
91er-Straße - Peterstraße - Herbartstraße -
Bismackstraße - Roonstraße - Theaterwall -
Schloßwall - Paradevall - Poststraße - Gottorp-
straße - Raiffeisenstraße.

§ 2

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach
§ 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungs-
widrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975
(BGBl. I, S. 80), bei beharrlicher Zuwiderhand-
lung nach § 184a des Strafgesetzbuches in der
Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I, S. 1) ge-
ahndet.

§ 3

- (1) Die Verordnung zum Schutze der Jugend und
des öffentlichen Anstandes in der Stadt Olden-
burg (Oldb) vom 2. November 1967 - veröffent-
licht im Amtsblatt für den Niedersächsischen
Verwaltungsbezirk Oldenburg 1967, Seite 219 -
wird aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der
Ausgabe des Amtsblattes für den Niedersächsi-
schen Verwaltungsbezirk Oldenburg, in dem sie
veröffentlicht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 1. September 1975

**Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks
Oldenburg**

Milde

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Landesdienststellen (ohne B und C)

II. Landkreise

**Tagesordnung
für die Sitzung des Kreistages
des Landkreises Oldenburg (Oldb)
am 29. 9. 1975, 9.30 Uhr,
in der Gastwirtschaft
„Gut Altona“ in Gut Altona
Bek. d. Landkreises Oldenburg (Oldb) v. 12. 9. 75**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften über die Sit-
zungen am 2. 5. 1975, 23. 5. 75, und 6. 6. 75
3. Feststellung des Sitzverlustes eines Kreistagsab-
geordneten und Verpflichtung eines neuen Kreis-
tagsabgeordneten
4. Neubesetzung von Ausschusssitzen
5. Wirtschaftliche Lage im Landkreis Oldenburg
und Möglichkeiten der Wirtschaftsförderung
6. Schulentwicklungsplanung für die Gemeinde
Großenkneten
7. Antrag der Gemeinde Großenkneten auf finan-
zielle Förderung der Kosten des Neubaus des
Schulzentrums Ahlhorn
8. Finanzielle Förderung der bei den Schulzentren
Wardenburg und Sandkrug geplanten Schwimm-
hallen
9. Wahl eines neuen Beisitzers des Beschwerdeaus-
schusses für Lastenausgleichssachen beim Präsi-
denten des Nds. Verwaltungsbezirks Oldenburg
10. Neuwahl von Beisitzern und deren Stellvertre-
tern für den Feststellungs- und den Beschwerde-
ausschuß nach dem Kriegsgefangenenentschädi-
gungsgesetz
11. Neufassung der Jagdsteuerordnung
12. Ausbau der Kreisstraße 149 von Tungeln nach
Oberlethe
13. Konjunkturprogramm Herbst 1975
14. Beschaffung von Abfallbehältern in der Gemein-
de Ganderkesee
15. Erlaß einer ersten Nachtragsatzung für das
Haushaltsjahr 1975
16. Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines
weiteren Zuschusses zu den Kosten der Errich-
tung einer Dorfgemeinschaftsanlage
17. Mitteilung der wichtigeren Beschlüsse des Kreis-
ausschusses und sonstiger Angelegenheiten
18. Anfragen und Anregungen

III. Kreisfreie Städte

**Ankündigung der Einziehung einer Fläche
im Einmündungsbereich
der Straße Haarenfeld
in die Ammerländer Heerstraße
in der Stadt Oldenburg**

Aufgrund des Ausbauplanes für die Ammerlän-
der Heerstraße soll die Einmündung der Straße
Haarenfeld in die Ammerländer Heerstraße nach
Nordwesten verlegt werden.

Da die Straße Haarenfeld ein Gemeindeweg ist,
muß die bisherige Mündungsstrecke gem. § 8 Nie-
ders. Straßengesetz vom 14. 12. 1962 (Nds. GVBl.
Seite 251) eingezogen und für den öffentlichen Ver-
kehr entwidmet werden.